

Neunte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 15.11.1996¹⁾

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 04.11.1996 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Umgestaltung des „Eselsmarkt“ als verkehrsberuhigter Bereich ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 21.10.1989 (zuletzt geändert am 21.03.1994), der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 20 %.
- (3) § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung findet keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die nach § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1991 in Kraft.*

¹⁾ in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11.04.1997

* in den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht am 21.11.1996

(Lief. Jan. 1998)